

Die Verwaltungsanweisung zu § 1 AsylbLG (Leistungsberechtigte) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Die Verwaltungsanweisung zu §1 AsylbLG (Leistungsberechtigte), Stand 05.06.2012 und die Anlage zu § 1 vom 15.05.2012 werden ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsanweisung außer Kraft gesetzt.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

Bremen,

Nerz

Bremen,

Dr. Kodré



Verwaltungsanweisung zu § 1 AsylbLG

-Leistungsberechtigte-

Inhalt

1.	Personenkreis der Leistungsberechtigten.....	3
1.1	Ausländer/-innen mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG)	3
1.2	Ausländer/-innen, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist.....	3
1.3	Ausländer/-innen mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1, § 24 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG	3
1.4	Ausländer/-innen, die eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen	4
1.5	Ausländer/-innen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.....	4
1.6	Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in Nummer 1 bis 5 genannten Personen, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen	5
1.7	Ausländer/-innen, die einen Folgeantrag gemäß § 71 Asylgesetz oder einen Zweitantrag gemäß § 71a Asylgesetz stellen.....	5
2.	Ausgenommene Personenkreise, Verhältnis zu anderen Vorschriften	6
3.	Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)	6
4.	Fiktionsbescheinigung.....	6
5.	Ende der Leistungsberechtigung	7

1. Personenkreis der Leistungsberechtigten

Der Kreis der Leistungsberechtigten ist in [§ 1 AsylbLG](#) definiert.

1.1 Ausländer/-innen mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG)

Leistungsberechtigt nach [§ 1 Abs. 1 Nr. 1](#) sind Ausländer/-innen mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem AsylG. Darunter fallen asylsuchende Ausländer/-innen, die eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens nach [§ 55 AsylG](#) besitzen. Zum Kreis der Leistungsberechtigten gehören auch Ausländer/-innen, die ein Asylgesuch gemäß [§ 13 Abs. 1 AsylG](#) gestellt haben und noch nicht im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind.

Bis zur Ausstellung der Aufenthaltsgestattung erhalten die Personen einen Ankunftsbescheinigung, auf die VAnw zu § 11 wird verwiesen.

1.2 Ausländer/-innen, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist

Anspruchsberechtigt sind gemäß [§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG](#) auch Ausländer/-innen, die sich im Bundesgebiet aufhalten, über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht bzw. noch nicht gestattet ist. Die Voraussetzung „Aufenthalt im Bundesgebiet“ ist im Transitbereich eines deutschen Flughafens erfüllt. Das Asylverfahren ist in [§ 18a AsylG](#) geregelt, allerdings wird das sog. „Flughafenverfahren“ in Bremen nicht praktiziert. Über den Flughafen Bremen einreisende Asylsuchende, die gegenüber der Bundespolizei um Asyl nachsuchen, werden von dort direkt an die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge im Lande Bremen (ZAST) verwiesen. Die Regelung hat für die bremische Hilfepraxis deshalb keine Bedeutung.

1.3 Ausländer/-innen mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1, § 24 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG

Nach [§ 23 Abs. 1 AufenthG](#) kann die Aufenthaltserlaubnis durch Anordnung der obersten Landesbehörde (für Bremen vom Senator für Inneres) aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. Die Anordnung bedarf des Einverständnisses des Bundesministeriums des Inneren und wird im Regelfall in den Ausreisepapieren vermerkt.

Bei dem Personenkreis nach [§ 24 AufenthG](#) handelt es sich um Bürgerkriegsflüchtlinge, denen im Bundesgebiet vorübergehender Schutz gewährt wird.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25 Abs. 4 Satz 1](#) AufenthG kann für einen vorübergehenden Aufenthalt einem/einer vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer/-in erteilt werden, solange dringliche humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliches öffentliches Interesse seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#) kann einem/einer vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer/-in erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und der Wegfall der Ausreisehindernisse nicht absehbar ist. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist ausgeschlossen, wenn der/die Ausländer/-in die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten hat.

Leistungen nach dem AsylbLG können gewährt werden, wenn die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Absetzung noch nicht 18 Monate zurückliegt.

Liegt die Entscheidung 18 Monate oder länger zurück, ist der Anwendungsbereich des AsylbLG nicht eröffnet; stattdessen können Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII gewährt werden, wenn Hilfebedürftigkeit besteht.

Beginn der 18-Monatsfrist:

Mit „Aussetzung der Abschiebung“ ist grundsätzlich die Erteilung einer Duldung gemäß [§ 60a AufenthG](#) gemeint. Die 18-Monatsfrist beginnt bei Ausländern, die den Titel nach [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#) ohne vorherige Duldung erhalten haben, mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (nicht mit dem Tage der Erteilung einer Aufenthaltsgestattung nach [§ 55 AsylG](#)). Bei Ausländern, die zuvor eine Duldung nach [§ 60a AufenthG](#) erhalten haben, beginnt die Frist mit der ersten erteilten Duldung, wenn sie vor dem Titel nach [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#) bestanden hat. Der Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG entfällt mit Ende des Monats, in dem die 18-Monatsfrist abläuft. Es besteht ab diesem Zeitpunkt bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ein Anspruch auf SGB II oder SGB XII-Leistungen.

Ausländer/-innen, die eine andere Aufenthaltserlaubnis als nach den oben genannten Vorschriften besitzen, haben bei Hilfebedürftigkeit Ansprüche nach dem SGB II oder SGB XII. Im Zweifel ist deshalb durch Nachfrage beim Stadtamt Bremen zu klären, nach welcher Rechtsvorschrift des AufenthG die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, insbesondere bei dem Zusatz „...wegen eines Krieges in ihrem Heimatland“.

Die Anlage „Übersicht Aufenthaltsstatus und leistungsrechtliche Zuordnung“ ist zu beachten.

1.4 Ausländer/-innen, die eine Duldung nach [§ 60a AufenthG](#) besitzen

Eine Duldung bedeutet die zeitweise Aussetzung der Abschiebung. Der/die Ausländer/-in bleibt vollziehbar ausreisepflichtig, auch wenn er eine Duldung erhalten hat. Die Anordnung einer Duldung wird in den Ausweispapieren vermerkt.

Eine Duldung kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrnehmung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. Die Abschiebung ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

1.5 Ausländer/-innen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist

Ausländer/-innen, die nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, sind gem. [§ 50 Abs. 1 AufenthG](#) unverzüglich zur Ausreise verpflichtet. Diese Ausreisepflicht entsteht kraft Gesetzes und bewirkt eine Zuordnung zum Personenkreis des [§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG](#). Nach [§ 87 Abs. 2 AufenthG](#) ist das Migrationsamt entsprechend zu unterrichten. Antragsteller/-innen sind aufzufordern, sich unverzüglich bei dem Migrationsamt zu melden und dort eine Klärung ihres aufenthaltsrechtlichen Status herbeizuführen. Bei Leistungsgewährung aufgrund nicht zu widerlegender Mittellosigkeit ist [§ 1 a AsylbLG](#) zu beachten.

Von dieser Regelung werden auch Ausländer/-innen erfasst, die keinen Asylantrag gestellt haben und denen kein Aufenthaltstitel erteilt worden ist, oder die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, so dass sie vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind sowie Ausländer/-innen, die nach Ablehnung des Asylantrages noch nicht ausgeweisert oder abgeschoben worden sind.

Nicht mehr vollziehbar ist eine Abschiebungsandrohung z.B. dann, wenn das BAMF einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat, der/die Ausländer/-in daraufhin beim Verwaltungsgericht ein Eilverfahren anstrebt und das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage feststellt ([§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-](#)). Im Zweifel ist eine Klärung über das Migrationsamt herbeizuführen.

1.6 Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in Nummer 1 bis 5 genannten Personen, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen

Ziel dieser Regelung ist es, die Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft im Regelfall leistungsrechtlich gleich zu behandeln. Voraussetzung ist dabei, dass die Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährigen Kinder selbst Ausländer/-in sind, sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten, noch keinen eigenen Ausländerrechtlichen Status haben und nicht in ihrer eigenen Person den in Nr. 1 bis 5 genannten Personenkreisen zuzuordnen sind.

Liegt ein eigener Ausländerrechtlicher Status nach dem AufenthG vor, so ist hinsichtlich der Leistungsgewährung der eigene Status maßgebend.

Sofern nachgereiste minderjährige Kinder unabhängig von ihren Eltern einreisen, sollte die Leistungsberechtigung der Kinder an die des Haushaltsvorstandes angebunden werden. Das gleiche gilt für im Bundesgebiet geborene Kinder der bezeichneten Ausländer/-innen.

1.7 Ausländer/-innen, die einen Folgeantrag gemäß [§ 71 Asylgesetz](#) oder einen Zweitantrag gemäß [§ 71a Asylgesetz](#) stellen

Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, dass Folge- oder Zweitantragsteller in der Zeit, in der das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens entscheidet, den Erstantragstellern gleichgestellt sind.

Folgeantragssteller erhalten durch das BAMF eine Bescheinigung über die Folgeantragsstellung. Nach Vorlage beim Migrationsamt erhalten die Antragssteller zunächst eine Duldung gem. [§ 60a Abs. 2 AufenthG](#) (die Abschiebung ist aus rechtlichen Gründen so lange untersagt, bis das BAMF eine Mitteilung darüber gegeben hat, dass das Asylfolgeverfahren nicht durchgeführt wird).

Entscheidet das BAMF, dass ein Asylfolge- oder Asylzweitverfahren durchgeführt wird, besteht danach für die Antragsteller eine Leistungsberechtigung nach [§ 1 Abs. 1 Nr. 1](#). Wird die Durchführung eines weiteren Verfahrens abgelehnt, ergibt sich die Leistungsberechtigung aus [§ 1 Abs. 1 Nr. 5](#).

Im Regelfall ergeben sich aus dem Vorbringen der Antragssteller Hinweise, dass es sich um einen Folgeantragssteller handelt, es dürfte hier bereits ein Aktenvorgang (openProsoz) bestehen.

Bestehen Unklarheiten, ob es sich um einen Folgeantragssteller handelt, kann dies durch Auskunft (sofern Zugang vorhanden ist) aus dem Ausländerzentralregister (AZR) entnommen werden. Es findet sich dort unter „Asylstatus“ der Hinweis „Asylantrag erneut gestellt, am XX.XX.20XX, meldende Behörde BAMF Außenstelle Bremen“ und unter „Aufenthaltsstatus“ die Eintragung „Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG erteilt, am XX.XX.20XX, Nr.. der Bescheinigung T XXXXX, befristet bis XX.XX.20XX, meldende Behörde STV Bremen (030000).

2. Ausgenommene Personenkreise, Verhältnis zu anderen Vorschriften

Keinen Anspruch nach dem AsylbLG haben Ausländer/-innen nach [§ 1 Abs. 2](#) für Zeiten, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in [Absatz 1 Nr. 3](#) bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als 6 Monaten erteilt worden ist. Bei Bedürftigkeit haben diese Personen grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.

Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel im Pass oder ausnahmsweise in einem Ausweisersatzpapier oder Reisedokument eingetragen. Verlängerungen werden ebenfalls in die genannten Papiere eingetragen, so dass ersichtlich ist, ob die Aufenthaltserlaubnis insgesamt für eine Geltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden sind. Ist die Gesamtgeltungsdauer nicht ersichtlich (z.B. weil ein neuer Pass ausgestellt worden ist), ist sie beim Stadtamt zu erfragen. Maßgeblich ist hier der erlaubte und nicht der tatsächliche Aufenthalt des Ausländers. Verlängerungen werden auf die genehmigte Aufenthaltszeit angerechnet. Wird die Aufenthaltserlaubnis jedoch neu erteilt, also nicht innerhalb eines Erlaubniszeitraumes verlängert, ist für eine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG die neue Geltungsdauer entscheidend, da die Zusammenfassung mehrerer Erlaubniszeiträume unzulässig ist.

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erhalten keine Leistungen nach dem SGB XII ([§ 9 Abs. 1 AsylbLG](#); [§ 23 Abs. 2 SGB XII](#)).

3. Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)

Ab dem 01.09.2011 wurde der elektronische Aufenthaltstitel eingeführt. Mit Einführung des eAT im Kreditkartenformat werden der bisherige Aufenthaltstitel (Klebeetikett), die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte und der Ausweisersatz in Papierform abgelöst. Alte Aufenthaltstitel in den Reisepässen und Passersatzpapieren bleiben bis zum Ablauf ihres Gültigkeitsdatums, längstens jedoch bis 31. August 2021, gültig. Elektronische Aufenthaltstitel müssen deshalb erst dann beantragt werden, wenn ein befristeter Aufenthaltstitel abläuft oder der Pass, in dem sich der Aufenthaltstitel befindet, abgelaufen oder verloren gegangen ist und ein neuer Pass ausgegeben wurde (sogenannter Übertrag). Dies regelt [§ 105b AufenthG](#) in Verbindung mit der aktuellen Fassung des RL-Umsetzungsgesetzes ([Gültigkeit bestehender Aufenthaltstitel](#)).

4. Fiktionsbescheinigung

Das Migrationsamt erstellt sog. Fiktionsbescheinigungen in den Fällen, in denen über einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels noch nicht entschieden wurde.

Aus der von dem Migrationsamt erstellten „Bescheinigung über die Beantragung eines Aufenthaltstitels (Fiktionsbescheinigung)“ ergibt sich die genaue Zuordnung zu den in [§ 81 AufenthG](#) genannten Tatbestandsmerkmalen. Bei Bedürftigkeit sind Leistungen entsprechend des jeweiligen Anspruchs nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG zu gewähren (siehe Anlage: Übersicht Aufenthaltsstatuts und leistungsrechtliche Zuordnung)

5. Ende der Leistungsberechtigung

Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet

- tag genau mit der tatsächlichen Ausreise: Damit wird klargestellt, dass Leistungen nach dem AsylbLG nicht mehr gewährt werden, wenn der Leistungsberechtigte die Bundesrepublik Deutschland verlassen hat oder

mit Ablauf des Monats, in dem

- die Leistungsvoraussetzung entfällt (z. B. wegen [§ 1 Abs. 2](#)) oder
- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Person als asylberechtigt anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. für minderjährige Kinder, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#) sind und die mit ihren Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, auch dann, wenn die Leistungsberechtigung eines Elternteils, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG entfällt.

Asylberechtigte haben für den Monat, in dem die Anerkennung erfolgt, noch Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, erst ab dem Folgemonat besteht bei Hilfebedürftigkeit ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 05.06.2012 zu § 1 Leistungsberechtigte und die Anlage zu § 1 vom 15.05.2012 sind nicht mehr anzuwenden.

Anlage : Übersicht Aufenthaltsstatuts und leistungsrechtliche Zuordnung